



Tarife der GEMA

Stand Januar 2014

Inhalt	Seite
Vergütungssätze U-V	
Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern	3
Vergütungssätze M-V	
Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter	10
Vergütungssätze M-U (Auszug)	
Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe	16
Vergütungssätze FS	
Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen	21
Vergütungssätze R	
Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladefunk	24
Vergütungssätze T	
Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires bei Filmvorführungen	28
Vergütungssätze VR-Ö	
Vervielfältigungen von Werken des GEMA-Repertoires auf Tonträger die zur Verwendung bei öffentlicher Wiedergabe bestimmt sind	30
Vergütungssätze WR-KS	
Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Kursen	33

Hinweise:

1. Dies sind nur einige der wichtigsten GEMA-Vergütungssätze; weitere Vergütungssätze (z. B. für Straßenfeste oder Hintergrundmusik mit Musikern) finden Sie unter www.gema.de.
2. Mitgliedsorganisationen des DOSB, deren Mitglieder und Sportvereine erhalten auf die Vergütungssätze einen Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 %, sofern die Veranstaltung rechtzeitig angemeldet wurde.

Tarife der GEMA

Vergütungssätze U-V für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer
- gültig ab 01.01.2014 (5) -

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-V finden - unabhängig von der Art der Veranstaltung und unabhängig in welchem Zusammenhang die Musikaufführung stattfindet - für Einzelaufführungen mit Musikern mit Veranstaltungscharakter Anwendung. Sie gelten nicht bei Konzerten (U-K), nicht für bühnenmäßige Aufführungen (U-Büh), nicht für Tanzlokale (U-T) sowie nicht bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten u. ä. Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld oder sonstigen Kostenbeitrag, die im Freien stattfinden (U-ST).

2. Berechnung

Die Vergütungssätze in Abschnitt II werden je Aufführung bzw. Veranstaltung berechnet. Sollte die Aufführung / Veranstaltung länger als 24 Stunden andauern, wird jeder Kalendertag als eigene Veranstaltung berechnet. Die Vergütungssätze in Abschnitt II gelten für Aufführungen mit einer Gesamtdauer von bis zu 8 Stunden. Bei Aufführungen, die länger als 8 Stunden dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 25 % der jeweiligen Basisvergütung (ohne Zeitzuschlag) je weitere 2 Stunden. Veranstaltungspausen, die länger als 15 Minuten dauern, werden bei der Berechnung der Zeitdauer abgezogen.

Die Größe des Veranstaltungsraumes wird von Wand zu Wand (inkl. Ein- und Aufbauten) zuzüglich der Flächen von Emporen, Balkonen u. Ä. gemessen, sofern diese Nutzungsbestandteile der Veranstaltung sind.

II. Vergütungssätze

1. Vergütungssatz je Aufführung/Veranstaltung in €

Vergütung je Aufführung / Veranstaltung in €		
Größe des Veranstaltungsraumes	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 1,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	22,55 €	6,67 €
bis 200 qm	45,10 €	13,33 €
bis 300 qm	67,65 €	20,00 €
bis 400 qm	90,20 €	26,67 €
bis 500 qm	112,75 €	33,33 €
je weitere 100 qm	22,55 €	6,67 €

Als Bemessungsgrundlage wird bei unterschiedlichen Eintrittsgeldern jeweils das höchste Eintrittsgeld berücksichtigt.

Unter sonstigem Entgelt im Sinne der Vergütungssätze werden Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse verstanden, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen. Die sonstigen Entgelte werden durch die Anzahl der Gäste dividiert und dem Eintrittsgeld zugeschlagen.

Sofern im Eintrittsgeld ein Menü- bzw. Buffetanteil inkludiert ist (Arrangement-Preis), wird dies mit einem Anteil von 2/3 des Eintrittspreises pauschal oder alternativ mit den tatsächlich kalkulatorischen Kosten in Abzug gebracht.

2. Nachlass zur Marktneueinführung

Zur Marktneueinführung des Tarifs gelten in der Einführungsphase vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 für Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld / sonstigem Entgelt ab 10,01 € die folgenden Vergütungen (jeweils zzgl. der Tarifbasis für Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld bis 10,00 € aus Ziffer 1):

01.01.2014 bis 31.12.2018

je 100 qm	01.01.2014 bis 31.12.2014	01.01.2015 bis 31.12.2015	01.01.2016 bis 31.12.2016	01.01.2017 bis 31.12.2017	01.01.2018 bis 31.12.2018
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 10,01 € bis 20,00 €	5,00 €	5,33 €	5,66 €	6,00 €	6,33 €

je 100 qm	01.01.2014 bis 31.12.2014	01.01.2015 bis 31.12.2015	01.01.2016 bis 31.12.2016	01.01.2017 bis 31.12.2017	01.01.2018 bis 31.12.2018
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 20,01 € bis 30,00 €	3,33 €	4,00 €	4,67 €	5,34 €	6,00 €
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 30,01 €	1,67 €	2,67 €	3,67 €	4,67 €	5,67 €

III. Besondere Vergütungssätze

1. Musikaufführungen zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen oder ähnlichen Veranstaltungen

Für Aufführungen bzw. Veranstaltungen vor geladenen Gästen (wie z.B. Firmenjubiläen, Empfänge, Produktpräsentationen etc.) oder Werbeveranstaltungen mit freiem Zutritt für die Bevölkerung, bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt erhebt, errechnet sich das Entgelt im Sinne der Vergütungssätze in Abschnitt II wie folgt:

Die Aufwendungen für musikalische Darbietungen (wie z.B. Künstlerhonorare, Aufwendungen für die Bühne und die Technik, Moderatoren, etc.) werden durch die Anzahl der Gäste dividiert. Die zugrunde zu legende Raumgröße berechnet sich abweichend von Ziffer I2 letzter Satz, indem für jeweils 150 Gäste jeweils 100 qm angenommen werden.

2. Musikaufführungen bei Umzügen

22,00 € je mitwirkender Kapelle bzw. Spielmannszug

3. Musikaufführungen bei Modenschauen

Für Modenschauen werden die Vergütungssätze nach Ziffer II 1 je Veranstaltung berechnet. Für weitere Modenschauen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsort durchgeführt werden und weniger als 60 Minuten andauern, ermäßigen sich die Vergütungssätze nach Ziffer II 1 um 50 %. Bei Modenschauen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Modenschau mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

IV. Nachlässe

1. Jahrespauschalvertrag

Es besteht die Möglichkeit, einen Jahrespauschalvertrag zu vereinbaren. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird auf die Vergütungssätze ein Vertragsnachlass wie folgt eingeräumt:

Vertragsnachlässe im Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2018

bis 10 Veranstaltungen:	Kein Nachlass
ab der 11. Veranstaltung:	10 % Nachlass, gerechnet ab der 1. Veranstaltung bei jährlicher Vorauszahlung;
ab der 31. Veranstaltung:	14,5 % Nachlass, gerechnet ab der 1. Veranstaltung bei jährlicher Vorauszahlung.

Nachlässe von mehr als 10 % können nur dann gewährt werden, wenn die Veranstaltungen innerhalb des gleichen Veranstaltungsbetriebes durchgeführt werden.

Bei halbjährlicher Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 2,5 %, bei vierteljährlicher Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 5 %.

2. Sondernachlässe

a) Veranstaltungen mit religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung (§ 13 Abs. 3 S. 4 UrhWG).

Veranstaltungen, die religiösen, kulturellen oder sozialen Belangen dienen und die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, erhalten einen Nachlass von 15 %.

Dieser Nachlass wird unter den vorgenannten Voraussetzungen insbesondere gewährt für

- Veranstaltungen der Brauchtumpflege von Karnevalsvereinen, Trachtenvereinen, Schützenvereinen, Sportvereinen, Musikvereinen,
- Kinder- oder Seniorenveranstaltungen,
- Jugendtanzveranstaltungen, die im Rahmen der Jugendbetreuung für Jugendliche unter 21 Jahren durchgeführt werden, soweit nur alkoholfreie Getränke ausgegeben werden und von den Besuchern ein Eintrittsgeld von nicht mehr als 5,00 € erhoben wird,
- Veranstaltungen der freien Wohlfahrtspflege.

b) Benefizveranstaltungen

Für Benefizveranstaltungen wird ein Nachlass in Höhe von 10 % auf die zugrundeliegende tarifliche Vergütung gewährt, wenn:

- der gesamte Reinertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist, wobei unter „wohltätigem Zweck“ ausschließlich die Hilfe für in Not geratene Menschen zu verstehen ist;
- eine Bestätigung aller mitwirkenden ausübenden Künstler vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass diese voll umfänglich auf ihre Gage verzichten;
- der Veranstalter einen Einzahlungsbeleg bzw. Überweisungsträger vorlegt, aus dem hervorgeht, welcher Betrag welcher Institution zufließt;
- eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Benefizveranstaltung vorgelegt wird;
- die Veranstaltung vor ihrer Durchführung bei der GEMA als Benefizveranstaltung angemeldet und die erforderlichen Nachweise innerhalb von 6 Wochen nach deren Durchführung vorgelegt werden.

Als zu berücksichtigendes Eintrittsgeld wird bei Benefizveranstaltungen jener Betrag zugrunde gelegt, der vom Veranstalter nicht als Spende an die zu unterstützende(n) Einrichtung(en) weitergegeben wird.

c) Veranstaltungen von Amateurtheatern

Auf die Beträge in Abschnitt II Mindestvergütung für musikalische Umrahmungen bei Theateraufführungen (Unterhaltungsmusik von zeitlich geringer Dauer vor Beginn der Vorstellung, während der Pausen und nach Schluss der Vorstellung), wird ein Nachlass in Höhe von 50 % eingeräumt.

d) Versammlungen und Kundgebungen

Für Musikaufführungen bei Versammlungen und Kundgebungen wird ein Nachlass von 25 % eingeräumt.

Die o. g. Sondernachlässe werden nicht kumuliert eingeräumt.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

V. Einreichung von Musikfolgen

Gemäß § 13 b Absatz 2 Satz 1 UrhWG sind Veranstalter von Live-Musik verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nicht nach, werden zusätzlich 10 % der für die Veranstaltung zu zahlenden Vergütung in Rechnung gestellt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

VI. Angemessenheitsregelung

(bisher Härtefallnachlassregelung) für Aufführungen / Veranstaltungen nach Abschnitt II.

a) Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Personenkapazität des Veranstaltungsraumes geringer ist als die diesbezüglich tarifliche Berechnungsgrundlage, wird auf entsprechenden Antrag die tatsächliche Kapazität zu Grunde gelegt. Die GEMA berechnet als Vergütung 10 % nach der Formel: gewichtetes durchschnittliches Eintrittsgeld * Personenkapazität.

Berechnungsgrundlage sind insbesondere Eintrittsgelder und/oder sonstige Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze II. nicht unterschreiten.

b) Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 13 Abs. 3 S. 1 UrhWG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

1.1 Als Vergütung werden 10 % der Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen, berechnet.

Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze II., ggf. zuzüglich Zeitzuschläge und Zuschläge aus weiteren genutzten Urheberrechten, nicht unterschreiten.

1.2 Der Antragsteller hat der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu – soweit Belege erteilt zu werden pflegen - Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.

1.3 Der Antrag ist spätestens 6 Wochen nach Rechnungsstellung der GEMA schriftlich bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu stellen. Die Rechnungslegung nach Ziff. 1.2 ist dem Antrag beizufügen

1.4 Für den Fall dass der/die Veranstalter seinen/ihren Obliegenheiten nach Ziffern 1.2 und 1.3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt/nachkommen, legt die GEMA der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr die Pauschalsätze in Abschnitt II der vorliegenden Vergütungssätze U-V zugrunde.

Ein grobes Missverhältnis ist dann gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 10 % der Bruttokartenumsätze aus den Eintrittsgeldern zzgl. sonstiger Entgelte übersteigt.

Vergütungssätze M-V für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer
01.01.2014 (5)

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze M-V finden - unabhängig von der Art der Veranstaltung und unabhängig in welchem Zusammenhang die Musikwiedergabe stattfindet - für einzelne Wiedergaben mit Tonträgern mit Veranstaltungscharakter Anwendung.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze in Abschnitt II werden je Wiedergabe bzw. Veranstaltung berechnet. Sollte die Wiedergabe / Veranstaltung länger als 24 Stunden andauern, wird jeder Kalendertag als eigene Veranstaltung berechnet. Die Vergütungssätze in Abschnitt II gelten für Wiedergaben mit einer Gesamtdauer von bis zu 8 Stunden. Bei Wiedergaben, die länger als 8 Stunden dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 25 % der jeweiligen Basisvergütung (ohne Zeitzuschlag) je weitere 2 Stunden. Veranstaltungspausen, die länger als 15 Minuten dauern, werden bei der Berechnung der Zeitdauer abgezogen.

Die Größe des Veranstaltungsraumes wird von Wand zu Wand (inkl. Ein- und Aufbauten) zuzüglich der Flächen von Emporen, Balkonen u. Ä. gemessen, sofern diese Nutzungsbestandteile der Veranstaltung sind.

II. Vergütungssätze

1. Vergütungssatz je Veranstaltung/Wiedergabe in €

Vergütung je Aufführung / Veranstaltung in €		
Größe des Veranstaltungsraumes	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 1,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	22,55 €	6,67 €
bis 200 qm	45,10 €	13,33 €
bis 300 qm	67,65 €	20,00 €
bis 400 qm	90,20 €	26,67 €
bis 500 qm	112,75 €	33,33 €
je weitere 100 qm	22,55 €	6,67 €

Als Bemessungsgrundlage wird bei unterschiedlichen Eintrittsgeldern jeweils das höchste Eintrittsgeld berücksichtigt.

Unter sonstigem Entgelt im Sinne der Vergütungssätze werden Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse verstanden, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen. Die sonstigen Entgelte werden durch die Anzahl der Gäste dividiert und dem Eintrittsgeld zugeschlagen.

Sofern im Eintrittsgeld ein Menü- bzw. Buffetanteil inkludiert ist (Arrangement-Preis), wird dies mit einem Anteil von 2/3 des Eintrittspreises pauschal oder alternativ mit den tatsächlich kalkulatorischen Kosten in Abzug gebracht.

2. Nachlass zur Marktneueinführung

Zur Marktneueinführung des Tarifs gelten in der Einführungsphase vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 für Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld / sonstigem Entgelt ab 10,01 € die folgenden Vergütungen (jeweils zzgl. der Tarifbasis für Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld bis 10,00 € aus Ziffer 1):

01.01.2014 bis 31.12.2018

je 100 qm	01.01.2014 bis 31.12.2014	01.01.2015 bis 31.12.2015	01.01.2016 bis 31.12.2016	01.01.2017 bis 31.12.2017	01.01.2018 bis 31.12.2018
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 10,01 € bis 20,00 €	5,00 €	5,33 €	5,66 €	6,00 €	6,33 €
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 20,01 € bis 30,00 €	3,33 €	4,00 €	4,67 €	5,34 €	6,00 €
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 30,01 €	1,67 €	2,67 €	3,67 €	4,67 €	5,67 €

III. Besondere Vergütungssätze

1. Musikwiedergaben zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen oder ähnlichen Veranstaltungen

Für Wiedergaben bzw. Veranstaltungen vor geladenen Gästen (wie z.B. Firmenjubiläen, Empfänge, Produktpräsentationen etc.) oder Werbeveranstaltungen mit freiem Zutritt für die Bevölkerung, bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt erhebt, errechnet sich das Entgelt im Sinne der Vergütungssätze in Abschnitt II wie folgt:

Die Aufwendungen für musikalische Darbietungen (wie z.B. Künstlerhonorare, Aufwendungen für die Bühne und die Technik, Moderatoren, DJs etc.) werden durch die Anzahl der Gäste dividiert. Die zugrunde zu legende Raumgröße berechnet sich abweichend von Ziffer 12 letzter Satz, indem für jeweils 150 Gäste jeweils 100 qm angenommen werden.

2. Tonträgerwiedergabe bei Umzügen

16,00 € je Tag und je Lautsprecherwagen

3. Tonträgerwiedergabe bei Modenschauen

Für Modenschauen werden die Vergütungssätze nach Ziffer II 1 je Veranstaltung berechnet. Für weitere Modenschauen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsort durchgeführt werden und weniger als 60 Minuten andauern, ermäßigen sich die Vergütungssätze nach Ziffer II 1 um 50 %. Bei Modenschauen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Modenschau mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

IV. Nachlässe

1. Jahrespauschalvertrag

Es besteht die Möglichkeit, einen Jahrespauschalvertrag zu vereinbaren. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird auf die Vergütungssätze ein Vertragsnachlass wie folgt eingeräumt:

Vertragsnachlässe im Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2018

Bis 10 Veranstaltungen:	Kein Nachlass
ab der 11. Veranstaltung:	10 % Nachlass, gerechnet ab der 1. Veranstaltung bei jährlicher Vorauszahlung;
ab der 31. Veranstaltung:	14,5 % Nachlass, gerechnet ab der 1. Veranstaltung bei jährlicher Vorauszahlung;

Nachlässe von mehr als 10 % können nur dann gewährt werden, wenn die Veranstaltungen innerhalb des gleichen Veranstaltungsbetriebes durchgeführt werden.

Bei halbjährlicher Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 2,5 %, bei vierteljährlicher Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 5 %.

2. Sondernachlässe

a) Veranstaltungen mit religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung (§ 13 Abs. 3 S. 4 UrhWG)

Veranstaltungen, die religiösen, kulturellen oder sozialen Belangen dienen und die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, erhalten einen Nachlass von 15%.

Dieser Nachlass wird unter den vorgenannten Voraussetzungen insbesondere gewährt für

- Veranstaltungen der Brauchtumpflege von Karnevalsvereinen, Trachtenvereinen, Schützenvereinen, Sportvereinen, Musikvereinen,
- Kinder- oder Seniorenveranstaltungen,
- Jugendtanzveranstaltungen, die im Rahmen der Jugendbetreuung für Jugendliche unter 21 Jahren durchgeführt werden, soweit nur alkoholfreie Getränke ausgegeben werden und von den Besuchern ein Eintrittsgeld von nicht mehr als 5,00 EUR erhoben wird
- Veranstaltungen der freien Wohlfahrtspflege.

b) Benefizveranstaltungen

Für Benefizveranstaltungen wird ein Nachlass in Höhe von 10 % auf die zugrunde liegende tarifliche Vergütung gewährt, wenn:

- der gesamte Reinertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist, wobei unter „wohltätigem Zweck“ ausschließlich die Hilfe für in Not geratene Menschen zu verstehen ist;
- eine Bestätigung aller mitwirkenden ausübenden Künstler vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass diese voll umfänglich auf ihre Gage verzichten;
- der Veranstalter einen Einzahlungsbeleg bzw. Überweisungsträger vorlegt, aus dem hervorgeht, welcher Betrag welcher Institution zufließt;
- eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Benefizveranstaltung vorgelegt wird;

- die Veranstaltung vor ihrer Durchführung bei der GEMA als Benefizveranstaltung angemeldet und die erforderlichen Nachweise innerhalb von 6 Wochen nach deren Durchführung vorgelegt werden.

Als zu berücksichtigendes Eintrittsgeld wird bei Benefizveranstaltungen jener Betrag zugrunde gelegt, der vom Veranstalter nicht als Spende an die zu unterstützende(n) Einrichtung(en) weitergegeben wird.

c) Versammlungen und Kundgebungen

Für Tonträgerwiedergaben bei Versammlungen und Kundgebungen wird ein Nachlass von 25 % eingeräumt.

Die o. g. Sondernachlässe werden nicht kumuliert eingeräumt.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

V. Angemessenheitsregelung

(bisher Härtefallnachlassregelung) für Wiedergaben/Veranstaltungen nach Abschnitt II.

A)

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Personenkapazität des Veranstaltungsraumes geringer ist als die diesbezüglich tarifliche Berechnungsgrundlage, wird auf entsprechenden Antrag die tatsächliche Kapazität zu Grunde gelegt. Die GEMA berechnet als Vergütung 10 % nach der Formel: gewichtetes durchschnittliches Eintrittsgeld * Personenkapazität.

Berechnungsgrundlage sind insbesondere Eintrittsgelder und/oder sonstige Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze II. nicht unterschreiten.

B)

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 13 Abs. 3 S. 1 UrhWG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

1.1 Als Vergütung werden 10 % der Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen, berechnet.

Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze II., ggf. zuzüglich Zeitzuschläge und Zuschläge aus weiteren genutzten Urheberrechten, nicht unterschreiten.

1.2 Der Antragsteller hat der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu – soweit Belege erteilt zu werden pflegen - Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.

1.3 Der Antrag ist spätestens 6 Wochen nach Rechnungsstellung der GEMA schriftlich bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu stellen. Die Rechnungslegung nach Ziff. 1.2 ist dem Antrag beizufügen.

1.4 Für den Fall dass der/die Veranstalter seinen/ihren Obliegenheiten nach Ziffern 1.2 und 1.3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt/nachkommen, legt die GEMA der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr die Pauschalsätze in Abschnitt II der vorliegenden Vergütungssätze M-V zugrunde.

Ein grobes Missverhältnis ist dann gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 10 % der Bruttokartenumsätze aus den Eintrittsgeldern zzgl. sonstiger Entgelte übersteigt.

Vergütungssätze M-U für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

- Auszug -

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer
- gültig ab 01.01.2014 (69) -

Inhaltsübersicht

I. (...)

II. Besondere Vergütungssätze für nicht regelmäßige Tonträgerwiedergabe

1. Tonträgerwiedergabe bei Versammlungen und Kundgebungen
2. Tonträgerwiedergabe bei Tombola-Veranstaltungen im Freien
3. Tonträgerwiedergabe mit Lautsprecherwagen
4. Tonträgerwiedergabe bei Sportveranstaltungen

(...)

III. Besondere Vergütungssätze für regelmäßige Tonträgerwiedergabe

(...)

5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz außerhalb von Kursen in Freizeiteinrichtungen
 - a) Tonträgerwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Bowlingbahnen, Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen u.ä.
 - b) Tonträgerwiedergabe in Fitness- und Sportstudios u.ä.
 - c) Tonträgerwiedergabe in Spielhallen
 - d) Tonträgerwiedergabe in Schwimmbädern, Freizeitbädern, Saunabädern u.ä.

(...)

IV. Allgemeine Bestimmungen

1. Berechnung
2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung
3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

- 4. Umfang der Einwilligung
- 5. Härtefallnachlassregelung für Musikwiedergabe bei Einzelveranstaltungen
- 6. Gesamtvertragsnachlass

I. (...)

II. Besondere Vergütungssätze

für nicht regelmäßige Tonträgerwiedergabe

(...)

4. Tonträgerwiedergabe bei Sportveranstaltungen

- a) Sportveranstaltungen bei denen Musik integrierter oder unverzichtbarer Bestandteil ist (z.B. Eiskunstlauf, Rhythmische Sportgymnastik, Tanzen, Body Building)

entfällt

- b) Sportveranstaltungen in Verbindung mit Musikdarbietungen (z.B. bei Programmpunkten wie Cheerleader oder Moderationen etc.) sofern der sportliche Wettkampf im Vordergrund steht

<u>Anzahl der Zuschauer</u>	<u>Vergütung je Veranstaltung in Euro</u>
aa) bis zu 1.000 Zuschauer	119,70
bb) bis zu 2.000 Zuschauer	194,90
cc) bis zu 3.000 Zuschauer	267,40
dd) bis zu 4.000 Zuschauer	403,30
ee) bis zu 5.000 Zuschauer	470,20
ff) je weitere 1.000 Zuschauer	89,70

- c) Sportveranstaltungen im Amateur-Bereich mit lediglich musikalischer Umrahmung (vor Beginn, am Ende bzw. in den Pausen der Veranstaltung), sofern die Zeitdauer der Hintergrundmusikwiedergabe insgesamt 30 Min. nicht übersteigt, nicht während des Wettkampfes erfolgt und nicht zur Untermalung zusätzlicher Programmpunkte wie Cheerleader oder Moderationen dient.

aa) bis zu 500 Besucher	€ 18,00
bb) bis zu 1.000 Besucher	€ 36,00
cc) je weitere angefangene 1.000 Besucher	€ 18,00

(...)

III. Besondere Vergütungssätze für regelmäßige Tonträgerwiedergabe

(...)

5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz außerhalb von Kursen in Freizeiteinrichtungen

a) Tonträgerwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Bowlingbahnen, Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen u.ä.

	Pauschalvergütungssatz bei Eintrittspreisen oder sonstigen Nutzungsentgelten bis zu € 0,50 bzw. je weitere angefangene € 0,50		
	Jährlicher	Vierteljährlicher	Monatlicher
aa) bis zu 750 qm	€ 190,50	€ 52,39	€ 19,05
bb) bis zu 1.500 qm	€ 317,40	€ 87,29	€ 31,74
cc) je weit. angef. 500 qm	€ 95,60	€ 26,29	€ 9,56

b) Tonträgerwiedergabe in Fitness- und Sportstudios u.ä.

	Pauschalvergütungssatz		
	Jährlicher	Vierteljährlicher	Monatlicher
aa) bis zu 100 qm	€ 184,30	€ 50,68	€ 18,43
bb) bis zu 200 qm	€ 338,20	€ 93,01	€ 33,82
cc) je weit. angef. 200 qm	€ 123,00	€ 33,83	€ 12,30

(...)

d) Tonträgerwiedergabe in Schwimmbädern, Freizeitbädern, Saunabädern u.ä.

	Pauschalvergütungssatz		
	Jährlicher	Vierteljährlicher	Monatlicher
aa) bis zu 100 qm	€ 187,90	€ 51,67	€ 18,79
bb) bis zu 200 qm	€ 344,80	€ 94,82	€ 34,48
cc) bis zu 400 qm	€ 543,90	€ 149,57	€ 54,39
dd) je weit. angef. 200 qm	€ 125,40	€ 34,49	€ 12,54

Die Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt III, Ziffer 5, Buchstabe d), gelten für Tonträgerwiedergaben in sämtlichen Bereichen der Betriebe, wie z.B. für den Gastro-, Wasser- und Ruhebereich.

(...)

IV. Allgemeine Bestimmungen

1. Berechnung

- a) Die Allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I werden je nach Art der Aufführungen für einen bestimmten Zeitraum oder je Veranstaltung berechnet.

entfällt

- b) Die besonderen Vergütungssätze in Abschnitt II werden, soweit nicht eine abweichende Regelung festgelegt ist, je Veranstaltung berechnet.
- c) Die besonderen Vergütungssätze in Abschnitt III gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum.
Für Tonträgerwiedergaben während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden, soweit nicht die Vergütungssätze nach Abschnitt I und II Anwendung zu finden haben, die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.
- d) Aufenthaltsräume der Einrichtungen der Altenhilfe nach Positionen III. 3
- aa) Senioren- /Pflegeheimen, die nachweislich als kirchliche, karitative und/oder soziale Einrichtungen gemeinnützig im Sinne von § 52 AO organisiert sind, wird ein Rabatt in Höhe von 25 % gewährt.
- bb) Für Musikwiedergaben in Gemeinschaftsräumen von Einrichtungen der Altenhilfe, die bis zu 30 Plätze / Wohneinheiten aufweisen, beansprucht die GEMA keine Vergütungen.
- cc) Wenn für einen Gemeinschaftsraum ein Vertrag für Tonträger- und Fernseh wiedergabe geschlossen wird, reduziert sich die Vergütung für die Tonträgerwiedergabe um 30 %.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze nach Abschnitt I finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt III setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsorte ist eine besondere Einwilligung erforderlich. Die Vergütungssätze gelten nicht für Tonträgerwiedergabe mit Werbung.

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.)

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der wiedergegebenen Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

Vergütungssätze FS für Musikdarbietungen bei Wiedergabe von Fernsehsendungen

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer
- gültig ab 01.01.2014 (48) -

I. Vergütungssätze

1. Fernsehgeräte

1.1 Allgemeine Vergütungssätze:

Jährlicher Pauschalvergütungssatz	€ 110,10 je Fernsehgerät
Vierteljährlicher Pauschalvergütungssatz	€ 30,28 je Fernsehgerät
Monatlicher Pauschalvergütungssatz	€ 11,01 je Fernsehgerät

1.2 Besondere Vergütungssätze:

1.2.1 Gaststätten und ähnliche Betriebe

Für Gaststätteninhaber, die einen Pauschalvertrag nach den Kategorien I bis II der Vergütungssätze U oder nach den Vergütungssätzen U-T mit der GEMA abgeschlossen haben oder für ständige eigene Tonträgerwiedergabe einen jährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Pauschalvergütungssatz nach Abschnitt III Ziffer 1, der Vergütungssätze M-V an die GEMA zahlen, ermäßigen sich für die Dauer der in den Verträgen vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Jährlicher Pauschalvergütungssatz	€ 74,30 je Fernsehgerät
Vierteljährlicher Pauschalvergütungssatz	€ 20,43 je Fernsehgerät
Monatlicher Pauschalvergütungssatz	€ 7,43 je Fernsehgerät

Ist für ständige Musikdarbietungen mit einem Musikautomaten die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, sind von Gaststätteninhabern für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, lediglich die in Abs. 1 angegebenen ermäßigten Pauschalvergütungssätze

(jährlicher: € 74,30; vierteljährlicher: € 20,43; monatlicher € 7,43)

für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen zu entrichten.

Für Gaststättenbetriebe, die nur einen Pauschalvertrag für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen nach den Vergütungssätzen R mit der GEMA abgeschlossen haben, ermäßigen sich für die Dauer der in dem Vertrag vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Jährlicher Pauschalvergütungssatz	€ 90,50 je Fernsehgerät
Vierteljährlicher Pauschalvergütungssatz	€ 24,89 je Fernsehgerät
Monatlicher Pauschalvergütungssatz	€ 9,05 je Fernsehgerät

1.2.2 Aufenthaltsräume, Warteräume u.ä. ohne Wirtschaftsbetrieb

Jährlicher Pauschalvergütungssatz	€ 68,60 je Fernsehgerät
Vierteljährlicher Pauschalvergütungssatz	€ 18,87 je Fernsehgerät
Monatlicher Pauschalvergütungssatz	€ 6,86 je Fernsehgerät

1.2.3 Omnibusse

Jährlicher Pauschalvergütungssatz	€ 68,40 je Fernsehgerät
Vierteljährlicher Pauschalvergütungssatz	€ 18,81 je Fernsehgerät
Monatlicher Pauschalvergütungssatz	€ 6,84 je Fernsehgerät

2. Großbildschirme und Beamer

Größe des Veranstaltungsraumes qm (von Wand zu Wand gemessen) wobei 1½ Personen auf 1 qm gerechnet werden	Jährlicher	Vierteljährlicher	Monatlicher
	P a u s c h a l v e r g ü t u n g s s a t z		
a) bis zu 100 qm	€ 350,00	€ 96,25	€ 35,00
b) bis zu 200 qm	€ 522,20	€ 143,61	€ 52,22
c) bis zu 300 qm	€ 696,60	€ 191,57	€ 69,66
d) je weitere angefangene 100 qm	€ 174,00	€ 47,85	€ 17,40

Als Großbildschirm im Sinne der Vergütungssätze gelten Bildschirme mit einer Bilddiagonalen von mehr als 42 Zoll.

(2.2. entfällt)

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Berechnung

Die Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum.

Für Musikdarbietungen eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

Senioren-/Pflegeheimen, die nachweislich als kirchliche, karitative und/oder soziale Einrichtungen gemeinnützig im Sinne von § 52 AO organisiert sind, wird ein Rabatt in Höhe von 25 % gewährt. Für Musikwiedergabe in Gemeinschaftsräumen von Einrichtung der Altenhilfe, die bis zu 30 Plätze/Wohneinheiten aufweise, beansprucht die GEMA keine Vergütung.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

4. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatten, Band, Draht, usw.).

Die Pauschalvergütungssätze sind unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Durch die Vergütungssätze ist nur die Wiedergabe von Fernsehsendungen zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz abgegolten.

5. Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

Vergütungssätze R für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladenfunk

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer
- gültig ab 01.01.2014 (60) -

I. Vergütungssätze

1. Allgemeine Vergütungssätze:

Größe des Raumes in qm	Jährlicher	Vierteljährlicher	Monatlicher
	Pauschalvergütungssatz		
a) bis zu 100 qm	€ 75,80	€ 20,85	€ 7,58
b) bis zu 200 qm	€ 136,00	€ 37,40	€ 13,60
c) je weitere angefangene 100 – 8.000 qm	€ 16,80	€ 4,62	€ 1,68
d) je weitere angefangene 100 – 15.000 qm	€ 11,10	€ 3,05	€ 1,11
e) je weitere angefangene 100 – 20.000 qm	€ 7,50	€ 2,06	€ 0,75
f) je weitere angef. 100 über 20.000 qm	€ 5,20	€ 1,43	€ 0,52

Bei Ladenfunk mit Werbung wird ein Zuschlag von 20 % auf die Pauschalvergütungssätze erhoben.

2. Besondere Vergütungssätze:

2.1 Gaststätten, Säle, Kantinen, Eisdielen und gleichartige Betriebe

Größe des Raumes in qm	Jährlicher	Vierteljährlicher	Monatlicher
	Pauschalvergütungssatz		
a) bis 100 qm	€ 183,10	€ 50,35	€ 18,31
b) über 100 qm	€ 209,60	€ 57,64	€ 20,96

Die Vergütungssätze für die Wiedergabe von Hörfunksendungen ermäßigen sich um 100 %, sofern die Gaststätteninhaber für den gleichen Veranstaltungsraum für eigene regelmäßige Tonträgerwiedergabe einen Pauschalvertrag nach Abschnitt III Ziffer 1 a) aa) der Vergütungssätze M-U abgeschlossen haben.

Ist für regelmäßige Tonträgerwiedergabe mit einem Musikautomaten die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, ermäßigen sich für die Gaststätteninhaber die Vergütungssätze für eigene Wiedergabe von Hörfunksendungen im gleichen Veranstaltungsraum für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, um die Hälfte.

Die Vergütungssätze ermäßigen sich ebenfalls um die Hälfte, sofern die Gaststätteninhaber für den gleichen Veranstaltungsraum einen Pauschalvertrag nach der Kategorie I der Vergütungssätze U oder nach den Vergütungssätzen U-T geschlossen haben.

2.2 Aufenthaltsräume, Warteräume u.ä. ohne Wirtschaftsbetrieb

Jährlicher Pauschalvergütungssatz	€ 28,40 je Raum
Vierteljährlicher Pauschalvergütungssatz	€ 7,81 je Raum
Monatlicher Pauschalvergütungssatz	€ 2,84 je Raum

2.3 Omnibusse

Zahl der Sitzplätze je Omnibus	Jährlicher	Vierteljährlicher	Monatlicher
	Pauschalvergütungssatz je Fahrzeug		
bis zu 24	€ 41,20	€ 11,33	€ 4,12
bis zu 48	€ 52,10	€ 14,33	€ 5,21
bis zu 60	€ 56,00	€ 15,40	€ 5,60
bis zu 80	€ 72,30	€ 19,88	€ 7,23
über 80	€ 84,50	€ 23,24	€ 8,45

(2.4 - 2.7 entfällt)

2.8 Hörfunkwiedergabe außerhalb von Kursen in Freizeiteinrichtungen

	Jährlicher	Vierteljährlicher	Monatlicher
a) Hörfunkwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Bowlingbahnen, Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen u.ä.	Pauschalvergütungssatz bei Eintrittspreisen bis zu € 0,50 bzw. je weitere angefangene € 0,50		
bis zu 750 qm	€ 190,50	€ 52,39	€ 19,05
bis zu 1.500 qm	€ 317,40	€ 87,29	€ 31,74
je weitere angefangene 500 qm	€ 95,60	€ 26,29	€ 9,56

	Jährlicher	Vierteljährlicher	Monatlicher
b) Hörfunkwiedergabe in Fitness- und Sportstudios u.ä.	Pauschalvergütungssatz		
bis zu 100 qm	€ 184,30	€ 50,68	€ 18,43
bis zu 200 qm	€ 338,20	€ 93,01	€ 33,82
je weitere angefangene 200 qm	€ 123,00	€ 33,83	€ 12,30

(„c“ entfällt)

d) Hörfunkwiedergabe in Schwimmbädern, Freizeitbädern, Saunabädern u.ä.	Jährlicher	Vierteljährlicher	Monatlicher
	P a u s c h a l v e r g ü t u n g s s a t z		
bis zu 100 qm	€ 187,90	€ 51,67	€ 18,79
bis zu 200 qm	€ 344,80	€ 94,82	€ 34,48
bis zu 400 qm	€ 543,90	€ 149,57	€ 54,39
je weitere angefangene 200 qm	€ 125,40	€ 34,49	€ 12,54

Die Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt I, Ziffer 2.8, Buchstabe d) gelten für Hörfunkwiedergaben in sämtlichen Bereichen der Betriebe, wie z.B. für den Gastro-, Wasser- und Ruhebereich.

Die Vergütungssätze für die Wiedergabe von Hörfunksendungen entfallen, sofern der Betreiber für die gleichen Räume einen Pauschalvertrag für Tonträgerwiedergabe nach den Vergütungssätzen M-U, Abschnitt III, Ziffer 5, Buchstabe d), geschlossen hat.

(2.9 - 2.11 entfällt)

2.12 Hörfunkwiedergabe in Werkräumen und Büros

Belegschaftsstärke	Jährlicher	Vierteljährlicher	Monatlicher
	P a u s c h a l v e r g ü t u n g s s a t z		
bis zu 200 Belegschaftsmitglieder	€ 67,10	€ 18,45	€ 6,71
bis zu 300 Belegschaftsmitglieder	€ 99,60	€ 27,39	€ 9,96
bis zu 400 Belegschaftsmitglieder	€ 131,00	€ 36,03	€ 13,10
je weitere angef. 100 Belegschaftsmitglieder	€ 22,40	€ 6,16	€ 2,24

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Berechnung

Die Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum.

Für Musikdarbietungen während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

4. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatten, Band, Draht, usw.).

Die Pauschalvergütungssätze sind unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Durch die Vergütungssätze ist nur die Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladefunk zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz abgegolten.

5. Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

Vergütungssätze T für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires bei Filmvorführungen

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer
- gültig ab 01.01.2014 (32) -

I. Allgemeine Vergütungssätze

Vergütung je Filmvorführung:	€ 0,11	je Sitzplatz,
	mindestens	€ 9,60

II. Besondere Vergütungssätze

Nichtgewerbliche Filmvorführungen je Filmvorführung:	Vergütungssätze nach Abschnitt I mit 20 % Ermäßigung
---	--

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze T gelten für Musikwiedergabe bei einzelnen Filmvorführungen, unabhängig von der Art der Musikwiedergabe (z.B. Tonspur eines Tonfilmes oder musikalische Untermalung eines Stummfilmes) und von der Art des Filmes (z.B. Spielfilm oder Kurzfilm).

Für die Musikwiedergabe von Filmtheatern in regelmäßigen Filmvorstellungen finden die Vergütungssätze T - F, für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires bei regelmäßigen Filmvorführungen außer in Filmtheatern die Vergütungssätze T - R Anwendung.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze werden je Filmvorführung berechnet.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der Nutzung erworben wird.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zu Grunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikdarbietungen in weitere Räume ist eine besondere Einwilligung erforderlich. Die Vergütungssätze gelten nicht für Musikwiedergabe mit Werbung.

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Recht zur Verwendung der Musik in den vorzuführenden Filmen ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zu einer sonstigen Nutzung der wiedergegebenen Werke, z.B. Vervielfältigung.

Die Vergütungssätze sind unabhängig von der Anzahl der wiedergegebenen Werke des GEMA-Repertoires und unabhängig davon, in welchem Umfang das eingeräumte Verwertungsrecht genutzt wird, zu zahlen.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

Vergütungssätze VR-Ö

für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires, die zur Verwendung bei öffentlichen Wiedergaben bestimmt sind

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer
- gültig seit 01.04.2013 (2) -

I. Vergütungssätze

- 1. Vergütung für die Vervielfältigung bei öffentlicher Wiedergabe durch Dritte (z. B. für die Lieferung speziell zusammengestellter Musikwerke zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe im Bereich Einzelhandel, Gastronomie u. ä.)**

Die Vergütung beträgt 0,13 € je Werk und je Vervielfältigung.

- 2. Vergütung für die Vervielfältigung bei öffentlichen Wiedergaben**

- a) **die Vergütung für die Vervielfältigung zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe bei Einzelveranstaltungen**

Die Vergütung beträgt für Werke, die vervielfältigt werden, um sie für die öffentliche Wiedergabe bei einer Einzelveranstaltung zu verwenden

13,00 € je angefangene 100 Vervielfältigungsstücke je Veranstaltung

Alternativ kann nach der konkreten Anzahl der vervielfältigten Werke abgerechnet werden. Die Vergütung beträgt dann 0,13 € je Werk und je Vervielfältigung.

- b) **Vergütung für regelmäßige Vervielfältigungen zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe bei Dritten (z. B. in Diskotheken, Clubs u. ä.; auch für Vervielfältigungen durch Diskjockeys)**

Die Vergütung beträgt für Werke, die vervielfältigt werden, um sie für die öffentliche Wiedergabe zu verwenden

0,13 € je Werk und je Vervielfältigung.

Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages über mindestens 500 Vervielfältigungsstücke ermäßigt sich die Vergütung im Jahr 2013 auf

50,00 € je angefangene 500 Vervielfältigungsstücke.

Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages über mindestens 500 Vervielfältigungsstücke ermäßigt sich die Vergütung in den Jahren 2014 und 2015 auf

55,00 € je angefangene 500 Vervielfältigungsstücke.

c) Vergütung für regelmäßige Vervielfältigungen zum Zwecke der eigenen öffentlichen Wiedergabe (z. B. im Einzelhandel, in der Gastronomie oder in Freizeitunternehmen)

Die Vergütung beträgt für Werke, die vervielfältigt werden, um sie für die öffentliche Wiedergabe zu verwenden

0,13 € je Werk und je Vervielfältigung.

Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages über mindestens 500 Vervielfältigungsstücke ermäßigt sich die Vergütung im Jahr 2013 auf

50,00 € je angefangene 500 Vervielfältigungsstücke.

Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages über mindestens 500 Vervielfältigungsstücke ermäßigt sich die Vergütung in den Jahren 2014 und 2015 auf

55,00 € je angefangene 500 Vervielfältigungsstücke.

d) Aktivierung von Sicherungskopien

Die Vergütung für das Aktivieren von Sicherungskopien beträgt einmalig 125,00 € je Vorgang unabhängig von der Anzahl der Werke

e) Abgeltung für Werkbestände aus der Zeit vor dem 01.04.2013

Die Vergütung für Werkbestände aus der Zeit vor dem 01.04.2013 beträgt einmalig 125,00 €. Diese pauschale Nachlizenzierungsmöglichkeit ist auf das Jahr 2013 beschränkt.

II. Allgemeine Bestimmungen

Vervielfältigungsstücke, die bereits schon einmal ordnungsgemäß lizenziert wurden, können zeitlich unbegrenzt für die öffentliche Wiedergabe benutzt werden.

Die Berechnung der Vergütungssätze setzt voraus, dass die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor der Vervielfältigung durch Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages eingeholt wird.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte; sie berechtigt nicht zu einer sonstigen Nutzung der vervielfältigten Werke des GEMA-Repertoires, z.B. öffentliche Wiedergabe.

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

Die GEMA weist darauf hin, dass auch noch Rechte Dritter betroffen sein können.

Vergütungssätze WR-KS für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Kursen

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer
- gültig seit 01.01.2004 (4) -

I. Vergütungssätze

1. Allgemeine Vergütungssätze für Kurse mit feststehenden Anfangs- und Endzeiten

Die Vergütung beträgt pro Kurs 3,75 % der erzielten Kurshonorare des Veranstalters.

2. Kurse ohne feststehende Anfangs- und Endzeiten, für die Monatsbeiträge oder -honorare bezahlt werden

Die Vergütung beträgt pro Monat 3,75 % der von den Teilnehmern an das Unternehmen zu entrichtenden Monatsbeiträge oder -honorare. Jahresbeiträge oder -honorare werden zur Ermittlung der Vergütung in entsprechende Monatsbeiträge oder -honorare umgerechnet.

3. Mindestvergütung je Kurs bei feststehenden Anfangs- und Endzeiten bzw. je Monat bei nicht feststehenden Anfangs- und Endzeiten der Kurse

Anzahl der Mitglieder, die Kurse besuchen	Mindestvergütung in Euro
bis zu 20	7,70
bis zu 30	11,60
bis zu 40	15,40
bis zu 50	19,30
bis zu 60	23,10
bis zu 70	27,00
bis zu 80	30,80
bis zu 90	34,70
bis zu 100	38,50
je weitere 10	3,90

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze gelten für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Kursen mit Musik.

2. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Bildton-/Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Durch die Vergütungssätze ist nur die Musikwiedergabe in dem der Berechnung zu Grunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Räume oder auf weitere Plätze ist eine gesonderte Einwilligung erforderlich.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur sonstigen Nutzung der wiedergegebenen Werke, z.B. Vervielfältigung.

3. Berechnung

Das Kurshonorar umfasst sämtliche Kostenbeiträge der Teilnehmer. Den Kursen sind neben den direkt hierfür entrichteten Entgelten auch die anteiligen pauschalen Beiträge der Kursteilnehmer (z.B. Monats- und Jahresbeiträge) als Kurshonorar zuzurechnen.

4. Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.